

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern des Grundschulverbundes Gemeinde Nettersheim in den außerunterrichtlichen Angeboten „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch den Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 2,6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV RW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV NRW S. 834),), des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (SGV. NRW. 223) und des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG) vom 08.10.2009 (BGBl I S. 3366, 3862) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl I S. 3214) hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 4 wird wie folgt erweitert:

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (3) Ist das Kind in einer Einrichtung der Vollzeitpflege nach § 34 SGB VIII untergebracht, wird der Beitrag in der niedrigsten Einkommensstufe gegenüber dem zuständigen Jugendamt festgesetzt.

Der vorherige Absatz (3) wird zu Absatz (4).

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 24.12.2020 (Tag nach der Bekanntmachung) in Kraft.

Nettersheim, 15.12.2020
Norbert Crump, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Veröffentlichung mit dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 15.12.2020 übereinstimmt.

Hingewiesen wird darauf, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung habe gefehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren sei nicht durchgeführt worden,
- b) die Satzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettersheim, 23.12.2020

Norbert Crump, Bürgermeister